

# **BGer 5A\_431/2026 vom 22. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_431\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_431_2026)

FR: TF 5A\_431/2026 du 22 mai 2026

IT: TF 5A\_431/2026 del 22 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung im Kontext mit unentgeltlicher Rechtspflege betreffend ein Scheidungsverfahren. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG bewirken kann bzw. unabhängig von einem solchen anfechtbar ist ( BGE 135 III 127 E. 1.3; 138 IV 258 E. 1.1 ; 143 I 344 E. 1.2), und der Rechtsweg folgt demjenigen in der Hauptsache ( BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Beschwerde in Zivilsachen steht damit offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Zunächst mangelt es an einem hinreichenden Begehren: Weil alle Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorisch sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG ), darf sich der Beschwerdeführer - abgesehen von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen - nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und eine Rückweisung der Angelegenheit zu beantragen; vielmehr wäre ein Antrag in der Sache zu stellen ( BGE 130 III 136 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3). Bereits daran scheitert die Beschwerde.

### **E. 3**

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 142 III 364 E. 2.4).

Diese gingen dahin, dass die verfahrensleitende Richterin trotz des Ausstandsbegehrens bis zum Entscheid darüber weiterhin Entscheidungen fällen durfte, dass der Kostenerlass dauernde Mittellosigkeit und deshalb voraussetze, dass der Beschwerdeführer den zu erlassenden Betrag nicht innert zehn Jahren selbst tragen könnte, was für einen minimalen Betrag von Fr. 30.-- ebenso wenig wie eine Gefährdung der Existenzgrundlage zu sehen sei, wobei sich der Beschwerdeführer mit der betreffenden erstinstanzlichen Begründung gar nicht erst auseinandergesetzt habe, dass er sich auch nicht mit der erstinstanzlichen Begründung zu den monierten Zustell- und Aktenvermerken auseinandergesetzt habe und dass schliesslich die beanstandete erhebliche Unklarheit bei der Verfahrenszuordnung angesichts der (im Einzelnen erläuterten) Verfahrensnummern nicht bestehe.

Der Beschwerdeführer geht nicht mit sachgerichteten Ausführungen auf die einzelnen Erwägungen des angefochtenen Entscheides ein, sondern er behauptet in abstrakter Weise eine Gehörsverletzung, eine Verletzung des Anspruchs auf wirksamen Zugang zum Gericht, eine mangelnde Beachtung seines Ausstandsgesuches gegenüber der erstinstanzlichen Richterin, eine unvollständige Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege

u.a.m. Mit derart allgemeinen Ausführungen ist nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid konkret Recht verletzen soll.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um Erlass verschiedener vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos.

**E. 6**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 7**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.